



An den  
Vorsitzenden des Ausschusses  
Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen  
Herrn Michael Zimmermann

Herrn  
Oberbürgermeister Fritz Schramma

Haus Neuerburg  
Gülichplatz 3, 50667 Köln  
TELEFON (02 21) 221 - 2 59 19  
TELEFAX (02 21) 221 - 2 45 55

Eingang beim Amt des Oberbürgermeisters: 21.10.2008

**AN /1974/2008**

**Änderungs- bzw. Zusatzantrag gem. § 13 der Geschäftsordnung des Rates**

<b>Gremium</b>	<b>Datum der Sitzung</b>
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen	

**TOP Satzung Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbürgerentscheid, DS-Nr. 0071/2008**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,  
die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen bittet Sie, folgenden Änderungsantrag zu o.g. Verwaltungsvorlage in die Tagesordnung der Ratssitzung am 25. September 2008 aufzunehmen:

**Beschluss:**

**Änderung des Satzungsentwurfes Anlage 1 der Beschlussvorlage**

Die Satzung der Stadt Köln über die Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheiden und Ratsbürgerentscheiden in der in Anlage 1 zur Beschlussvorlage daergestellten Fassung wird wie folgt geändert:

**1. § 2 Bürgerbegehren**

<b>Vorlagenfassung</b>	<b>Neufassung</b>
(5) Satz 3: Die Sammlung von Unterschriften oder eine Auslage von Unterschriftenlisten in städtischen Räumlichkeiten ist nicht zulässig.	(5) Die Sammlung von Unterschriften oder eine Auslage von Unterschriftenlisten in den Bezirksrathäusern und im Rathaus der Stadt Köln ist zulässig.

**2. § 3 Entscheidung des Rates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens**

Vorlagenfassung	Neufassung
(2) Die Vertreterinnen/Vertreter des Bürgerbegehrens sind als Zuhörer zur Ratssitzung einzuladen. Im Rahmen der Beratung und Entscheidung des Rates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens steht den Vertreterinnen/Vertretern des Begehrens kein Rederecht zu.	(2) Die Vertreterinnen/Vertreter des Bürgerbegehrens sind als Zuhörer zur Ratssitzung einzuladen. Im Rahmen der Beratung und Entscheidung des Rates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens ist den Vertreterinnen/Vertretern des Bürgerbegehrens Gelegenheit zur Stellungnahme über ihr Begehren in der Ratssitzung einzuräumen.

### **3. § 5 Bürgerentscheid**

Vorlagenfassung	Neufassung
(1) Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag statt. Der konkrete Abstimmungstag wird durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister bestimmt.	(1) Die Abstimmung findet an einem Sonntag statt. Der Tag wird vom Rat nach folgender Maßgabe bestimmt:  Findet zwischen der fünften und der dreizehnten Woche nach der Zurückweisung des Bürgerbegehrens durch den Rat bzw. nach dem Beschluss zur Durchführung eines Ratsbürgerentscheides eine Wahl statt, so wird die Abstimmung auf diesen Tag gelegt.
(2) Die Abstimmungszeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr	(2) Die Abstimmungszeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr

### **4. § 6 Abs. 1 Satz 1 Ratbürgerentscheid**

Vorlagenfassung	Neufassung
(1) Der Ratbeschluss zur Durchführung eines Ratsbürgerentscheids bedarf einer Mehrheit von mindestens 60 Stimmen.	(1) Der Ratsbeschluss zur Durchführung eines Ratsbürgerentscheides bedarf einer Mehrheit von mindestens 2/3 der Mitglieder des Rates.

### **5. § 7 Abs. 2 Zuständigkeiten**

Vorlagenfassung	Neufassung
(2) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister teilt das Abstimmungsgebiet in Stimmbezirke ein. Die Stimmräume sollen nach Möglichkeit in den auch für die Wahlen genutzten städtischen Gebäuden untergebracht werden.	(2) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister teilt das Abstimmungsgebiet in Stimmbezirke ein. Die Stimmräume sollen nach Möglichkeit in den auch für die Wahlen genutzten städtischen Gebäuden untergebracht werden.  Die Stimmbezirke sollen nach den örtlichen Verhältnissen so abgegrenzt sein, dass allen Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Die Stadtbezirksgrenzen sollen eingehalten werden. Kein Stimmbezirk soll mehr als 2.500 Einwohner umfassen. Die Einwohnerzahl eines Stimm-

	<p>bezirks darf nicht so gering sein, dass sich die Abstimmungsentscheidung der einzelnen Abstimmungsberechtigten ermitteln ließe. Die Einteilung soll sich an den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung orientieren. Finden gleichzeitig Wahlen statt, so müssen die Stimmbezirke für die Abstimmung und die Wahlen dieselben sein.</p>
--	--

## **6. Entsprechende Anwendung von Rechtsverordnungen**

Der Satzungstext wird um einen Hinweis auf die entsprechende Anwendung der Bürgerentscheidungs-Durchführungsverordnung des Innenministeriums sowie die Kommunalwahlgeräteordnung ergänzt.

## **7. Übernahme von § 26 Abs. 5 GO NRW**

Die Ausschlussgründe des § 26 Abs. 5 GO NRW sind an geeigneter Stelle in den Satzungstext zu übernehmen.

### **Begründung:**

Erfolgt mündlich

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Jörg Frank  
Fraktionsgeschäftsführer